



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 07.07.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Aldekerk, Blatt 1401,

BV lfd. Nr. 1

176/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aldekerk, Flur 12, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Pannepad, Größe: 299 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links und einem Keller im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Wohnungsgrundbuch von Aldekerk, Blatt 1401,

BV lfd. Nr. 2

32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aldekerk, Flur 12, Flurstück 136, Wachtendonker Straße, Größe: 767 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das 299 m² große Wohnhausgrundstück mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten bebaut. Die zu bewertende 65 m² große Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss (links) des Mehrfamilienwohnhauses. Gegenstand des Sondereigentums ist ein Kellerabstellraum mit einer Nutzfläche von 9 m². An die Wohnung schließt eine nach Nordosten ausgerichtete Terrasse an. Weiterhin wurden der Wohnung der

angrenzende Garten und ein Pkw-Stellplatz per Sondernutzungsrecht zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2024 bzw. am 23.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Aldekerk Blatt 1401, lfd. Nr. 1	161.000,00 €
- Gemarkung Aldekerk Blatt 1401, lfd. Nr. 2	9.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.